Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 44	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.11.2026	Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

09.10.2026	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2025	1076
29.10.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1078
30.10.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 09.11.2026	1079
28.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Melderegisterauskunft in besonderen Fällten	1080
26.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	1082
30.10.2026	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände	1083
30.10.2026	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 11.11.2026	1085
02.11.2026	Stadt Meinerzhagen	Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2027	1086
30.10.2026	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.11.2026	1090
27.10.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.07.2026 (01.01.2027)	1091

STADTWERKE NEUENRADE

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – zum 31.12.2025 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz der Stadtwerke Neuenrade zum 31.12.2025 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 20.208.897,15 € ab.

Der Jahresgewinn 2025 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 auf 756.568,64 € festgesetzt.

Der Jahresgewinn 2025 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 65.574,80 € soll der „Allgemeinen Rücklage Wasserversorgung“ zugeführt werden.

Aus dem Geschäftsbereich Stadtentwässerung erwirtschafteten Jahresgewinn 2025 über 725.049,48 € soll eine Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt Neuenrade in Höhe von 180.000,00 € erfolgen, der verbleibende Betrag in Höhe von 545.049,48 € soll der „Allgemeinen Rücklage Stadtentwässerung“ zugeführt werden.

Der Jahresverlust 2025 des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung in Höhe von 14.363,35 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Abfallbeseitigung“ verrechnet werden.

Der Jahresverlust 2025 des Geschäftsbereiches Straßenreinigung über 28.577,73 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Straßenreinigung“ verrechnet werden.

Der Jahresgewinn 2025 des Geschäftsbereiches Sonstige Leistungen für Dritte von 8.885,44 € soll der „Allgemeinen Rücklage Sonstige Leistungen für Dritte“ zugeführt werden.

Dem Vorstand der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Artemis GmbH, Sundern, hat am 15.07.2026 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verant-wortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit die sen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard:
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2025 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenrade, Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 09.10.2026

gez
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat November 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie unbedingt das betreffende Kassenzeichen an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 29. Oktober 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

8. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 09.11.2026, 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 14.09.2026

2. Anfragen der Einwohner

3. Antrag der SPD-Fraktion - Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Reduzierung der Lärmbelastung am Ortseingang Evingsen (L683, aus HEmer kommend) - Ergänzung zum CDU- Antrag "10 Punkte für mehr Verkehrssicherheit am Kohlberg"

4. Ausbaustrecke Hagen-Siegen-Hanau; PRojektleitung: DB InfraGO AG
Hier: Stellungsnahme der Stadt Altena (Westf.) zur Parlamentarischen Befassung

5. Festlegung des Hebesatzes für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2027

6. Einbringung des Doppelhaushalts 2027/2028

7. Entwurf Wirschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Altena (Westf.) 2027

8. Entwurf Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) 2027

9. Erlass einer Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen

10. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)

11. Entwurf Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) 2027

12. Jahresabschluss 2024 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)

13. Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Altena (Westf.)

14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der kreisangehörigen Stadt Altena (Westf.) zur Errichtung eines Atemschutzpools

15. Brandschutzbedarfsplanung für die Feuerwehr Altena (Westf.)

16. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen;
Verkaufsoffener Sonntag im Jahr 2026

17. Bauturbo

18. Mitteilungen

19. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 14.09.2026

2. Vergabeangelegenheiten

3. Mitteilungen

4. Anfragen

Altena (Westf.) 30.10.2026

gez.
Thal
Bürgermeister

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in den nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 BMG haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Bürgerdienste und Soziales (Bürger- und Kundenbüro), Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle einzulegen.

Schalksmühle, 28.10.2026

Der Bürgermeister
gez. Christian Breddermann

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 731), wird der

- **Durchgang durch das Gebäude Rathausplatz 25 (Verbindungsweg zwischen Rathausplatz und Martin-Niemöller-Straße)**

  (Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 32, Flurstücke 184 (tlw.), 179 (tlw.), 205 (tlw.) und 206 (tlw.))

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Für diese Grundstücksfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird die förmliche Einziehung dieser Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung ist am 22.07.2026 im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nummer 29 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Die betroffene Fläche und die Ausdehnung der Einziehung ist durch die gestrichelte Darstellung im nachstehenden Lageplan ersichtlich:

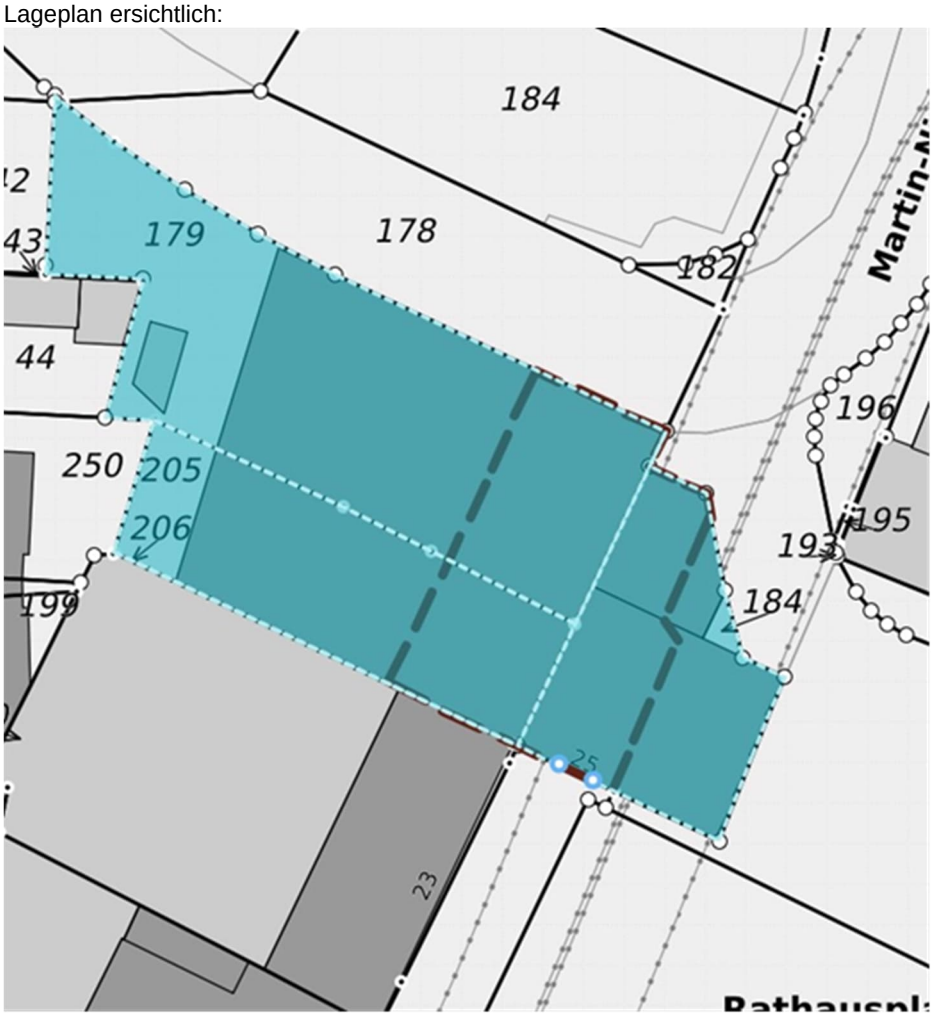

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 26.10.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden

MÄRKISCHER KREIS

Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände
für folgende Fluren der Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	27
	Evingsen	3
Balve	Mellen	8
	Volkringhausen	1
Hemer	Deilinghofen	2, 9, 14, 19
	Hemer	61
Iserlohn	Hennen	6, 14, 28-30, 34, 37
	Iserlohn	1, 2, 12, 19, 57, 81
	Letmathe	4-7, 10, 14, 17-20, 22, 24, 26
	Oestrich	17, 22, 23, 24, 25, 29, 33
Kierspe	Kierspe	45
	Rönsahl	1, 6-9
Lüdenscheid	Lüd.-Land	43, 63, 72

Menden	Asbeck	1, 2
	Bösperde	3
	Frönsberg	1, 3-6, 8, 10
	Lendringsen	2, 3, 6, 15, 12
	Menden	4, 17, 34
	Oesbern	1, 2, 5
Meinerzhagen	Meinerzhagen	6, 18, 24, 30, 41
	Valbert	1, 6, 7-10, 15-22, 24-27, 30, 31, 33-35, 40, 45, 48
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde	4, 7, 14, 19
Plettenberg	Ohle	2, 3, 4, 7
Schalksmühle	Hülscheid	8, 9, 21
	Schalksmühle	1, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Werdohl	Werdohl	34

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

05.11.2026 bis einschließlich 04.01.2027

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 08.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 30.10.2026

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
gez. J. Vetter

Stadt Neuenrade

Neuenrade, 30.10.2026

Bekanntmachung
Am Mittwoch, 11. November 2026 um 17:00 Uhr, findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 09.09.2026
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 09.09.2026
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Grundsatzbeschluss zur baulichen Neuausrichtung der Gemeinschaftsgrundschule Neuenrade – weitere Planung
7. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Stadtmitte“
   hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“
   hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB
9. ISEK Neuenrade
   hier: Festlegung der Gebietsabgrenzung nach § 171 BauGB
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Stadt Neuenrade
    hier: Beschluss
11. Aufgabe städtischer Spielplatzflächen
    hier: Kriterien zur Vergabe der Grundstücke an Interessenten
12. Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Neuenrade
13. Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025
14. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

16. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 09.09.2026
17. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 09.09.2026
18. Anträge zur Tagesordnung
19. Anfragen und Mitteilungen
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“
    hier: Städtebaulicher Vertrag mit der Vorhabenträgerin
22. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung
und Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung

1.

Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Meinerzhagen
für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2026, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2027**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.926.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.209.800 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.500.000 €
somit auf	75.709.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.733.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	71.731.800 €
nachrichtlich im Ergebnisplan: Globaler Minderaufwand von	1.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.635.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.857.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.057.000 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.385.000 €

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.783.400 €

festgesetzt.

§ 5
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2027** wie folgt festgesetzt:

1.		**Grundsteuer**	
	1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	**480 v.H.**
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**960 v.H.**
2.		**Gewerbesteuer auf**	**450 v.H.**

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8
Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/Auszahlungen (Konsumtiv bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden.
- Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

§ 10
Wertgrenzen für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €

festgesetzt.

§ 11
Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD-V besetzt werden.

2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppen besetzt werden.

3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.

4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

Meinerzhagen, 07.10.2026 Aufgestellt:	Meinerzhagen, 08.10.2026 Bestätigt:
gez. Neumann	gez. Nesselrath
Susanne Neumann Kämmerin	Jan Nesselrath Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 ist aufgestellt, bestätigt und dem Rat der Stadt Meinerzhagen am 02.11.2026 gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, zugeleitet worden. Er wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Meinerzhagen am 07.12.2026 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzmanagement, Oststraße 5, 1. OG, Zimmer 103, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr) öffentlich aus. Der

Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen stehen zudem im Internet unter der Adresse www.meinerzhagen.de zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2027 können von allen Einwohnern und Abgabenpflichtigen in der Zeit vom 04. November bis zum 18. November 2026 bei der oben genannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Meinerzhagen in öffentlicher Sitzung.

Meinerzhagen, 02.11.2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg 30.10.2026

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates am Dienstag, 10.11.2026
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Einwohnerfragestunde

Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 3: Aktueller Finanzbericht

Punkt 4: Wahl des Ersten Beigeordneten

Punkt 5: Bestellung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters

Punkt 6: Jahresabschluss 2025 der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH

Punkt 7: Jahresabschluss 31.07.2025 Plettenberger LernZeit gGmbH

Punkt 8: Sanierung des Stadtstadions Elsewiese in Plettenberg

Punkt 9: Begrenzung der Zügigkeit in der städt. Geschwister-Scholl-Realschule

Punkt 10: Ausbauplanung der DB InfraGo AG der "Ruhr-Sieg-Strecke" für den kombinierten Güterverkehr
Hier: Stellungnahme der Stadt Plettenberg für die Parlamentarische Befassung im Deutschen Bundestag.

Punkt 11: Festlegung der Geschäftswerte der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 9 Ziffer 4.2.4, 4.3, 4.4 der Hauptsatzung

Punkt 12: Ausschuss- und Gremienbesetzung

Punkt 13: Wiederwahl/Neuwahl von Schiedspersonen

Punkt 14: Bericht des Bürgermeisters

Punkt 15: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 16: Verschiedenes

Punkt 17: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt 18: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 19: Heimatpreis 2026

Punkt 20: Personalangelegenheiten

Punkt 21: Auftragsvergabe

Punkt 22: Auftragsvergabe Straßenbau

Punkt 23: Bericht des Bürgermeisters

Punkt 24: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 25: Verschiedenes

Punkt 26: Veröffentlichungen

gez. Beßler

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
vom 14.07.2026 (01.01.2027)**

Aufgrund des § 9 (1) der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss übertragen worden ist. Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten bis zur Entscheidung im Rat oder im entscheidungsbefugten Ausschuss vorzuberaten.
Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 (3) GO NRW.

§ 2

Der Rat bildet die nachstehenden Ausschüsse und überträgt ihnen gemäß § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW in den aufgeführten Fällen die Entscheidungsbefugnis:

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Entscheidungsbefugnis über:

a) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege bis zu 2.500,00 €
b) Auswahl von Kunstwerken und Ausstellungsstücken an und in öffentlichen Gebäuden
c) Angelegenheiten der städtischen Kultureinreichungen
d) Pflege der Heimat und des heimischen Brauchtums
e) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderhilfen kulturtragender Vereine und Verbände
f) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderbeihilfen an Vereine und Verbände im Rahmen internationaler Begegnungen
g) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs und des Tourismus, soweit sie keine grundsätzlichen und baulichen Maßnahmen nach sich ziehen oder in die Entscheidungsbefugnis der WSG Menden Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Menden GmbH fallen.

Vorberatung über:
a) touristischen Maßnahmen, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen oder Zuständigkeiten anderer Ausschüsse berühren.

Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist das Feuerwehrwesen diesem Ausschuss angegliedert.

Entscheidungsbefugnis über:

a) Festlegung der Grundzüge für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
b) Angelegenheiten im Bereich von Notfallrettung und Krankentransport
c) Entscheidungen im Rahmen des Marktwesens und Sonder- Großveranstaltungen
d) Angelegenheiten der kommunalen Friedhöfe
e) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), sofern gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist.
f) Kommunaler Bevölkerungsschutz

Vorberatung über:

a) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern verkehrsrechtliche Anordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde inkludiert werden.
b) Gesamtstädtische integrierte Verkehrsentwicklungsplanung / Mobilitätsplanung, sofern verkehrsrechtliche Anordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde inkludiert werden.
c) Lärmaktionsplan

Ausschuss für Planen und Bauen

Entscheidungsbefugnis über

a) Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Beschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) GO NRW [abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB und des Maßnahmengesetzes zum BauGB einschl. der abschließenden Abwägung]
b) Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB und § 36a BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
c) Ausnahmegenehmigungen gem. § 14 Abs. 2 BauGB [Ausnahmen von einer Veränderungssperre], soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidungen der Bürgermeisterin über Ausnahmegenehmigungen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre sind dem Ausschuss mitzuteilen
d) Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
e) Abschluss von Erschließungsverträgen (unter Beachtung folgender Verfahrensregelung: Jeweils ein Exemplar der Erschließungsverträge zwischen der Stadt Menden und einem Dritten wird den Fraktionen vor der Beschlussfassung im Ausschuss für Planen und Bauen so rechtzeitig zugeleitet, dass eine Stellungnahme bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen möglich ist.)
f) Festlegung des Straßen- und Wegebauprogrammes sowie Planung und Bau von öffentlichen Plätzen einschließlich verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Maßnahmen
g) Bau von Sportanlagen
h) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
i) Benennung von Straßen
j) Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde im Unterschutzstellungsverfahren
k) Bau von Verkehrsanlagen
l) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie bauliche Maßnahmen nach sich ziehen
m) Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Planungen anderer Träger
n) Barrierefreie Mobilität
o) Infrastruktur E-Mobilität
p) Bau von städtischen Grünanlagen
q) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
r) Angelegenheiten des MBB

Sozialausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) Konzepte, Programme, Richtlinien
    a. Sozialplanung
    b. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe
    c. Integration von Aussiedler*innen sowie ausländischen Einwohner*innen
    d. Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften
    e. Soziale Inklusion

   f. Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung • Ambulante Dienste • Stationäre Versorgung im Alter
   g. Gesundheitswesen (Maßnahmen zur Verbesserung der Medizinische Versorgung im Stadtgebiet)
   h. Sonstige grundlegende sozialpolitische Aufgaben soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Menden (Sauerland) fallen.
b) Verteilung der städtischen Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen
c) Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen
d) Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen
   a. Wohnen im Alter
   b. Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

Vorberatung über:
a) Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangswohnheime

Ausschuss für Umwelt und Klima

Entscheidungsbefugnis über:

a) Angelegenheiten des Klimaschutzes und des Klimawandels
b) Art und Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes, sofern nicht der Rat oder andere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind
c) Planung von städtischen Grünanlagen
d) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Grundwasserschutzes
e) Maßnahmen des Gewässer- und Grundwasserschutzes
f) Planung und Anlage von Ausgleichsflächen
g) Angelegenheiten stadtbildprägender Bäume im städtischen Eigentum, sofern keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht
h) Abfallangelegenheiten
i) Angelegenheiten des Stadtforstes
j) Angelegenheiten des ÖKO-Pools
k) Mobilitätsmanagement städtischer Einrichtungen
l) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen

Vorberatung über:

a) Durchführung städtischer Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimawandel sofern der Rat oder andere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind
b) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltberichte im Rahmen der Bauleitplanung
c) Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes
d) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
e) Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB
f) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie bauliche Maßnahmen nach sich ziehen
g) Stellungnahmen zu verkehrlichen Planungen anderer Träger
h) Gesamtstädtische integrierte Verkehrsentwicklungsplanung / Mobilitätsplanung
i) Lärmaktionsplanung
j) Infrastruktur E-Mobilität

Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Ausschuss für Stadtentwässerung Menden

Aufgaben und Befugnisse werden in der Betriebssatzung geregelt.

Vorberatung über:

a) Liegenschaftsangelegenheiten
b) Mitteilungen über Grundstücksangelegenheiten der laufenden Verwaltung
c) Planung und Durchführung von Kanalbau- und Kanalsanierungsmaßnahmen
d) Ermittlung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen sind
b) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten
c) Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis widersprechende Beschlüsse gefasst haben, das gilt auch dann, wenn einer der beteiligten Ausschüsse der Hauptausschuss selbst ist
d) Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden soweit der Mitgliedsbetrag von 1.000 Euro p.A. überschritten wird
e) Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind; über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet der Rat
f) Haushaltsangelegenheiten
   a. haushaltsmäßig nicht gedeckte Finanzierungsangelegenheiten, sofern der Stadtkämmerer sein Recht auf Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht ausüben will
   b. Verwendung zweckfreier Spenden an die Stadt
g) den Abschluss von Sponsoring-Verträgen, soweit diese einen Betrag von 10.000 € übersteigen.
h) Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)
i) Erwerb und Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 15.000 €, soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses aus der bilanziellen Zuordnung ergibt.

Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören.

j) Belastung von Grundstücken mit Baulasten und Dienstbarkeiten, die eine Entschädigungsbetrag ab 8.000 € auslösen.
k) Anmietung und Anpachtung von unbebauten Grundstücken, bei denen eine Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als 15.000 € vereinbart wird.
l) Vermietung/ Verpachtung unbebauter Grundstücke, bei denen eine Jahresmiete / Jahrespacht von mehr als 4.000 € vereinbart wird.
m) Bestellung von Erbbaurechten an unbebauten Grundstücken zur Vergabe an Dritte als Erbbauberechtigte sowie Übernahme unbebauter Grundstücke durch die Stadt als Erbbauberechtigte, soweit ein jährlicher Erbbauzins von mindestens 500,00 € vereinbart wird.
n) Grundsatzangelegenheiten und strategische Ausrichtung der verwaltungsinternen Digitalisierung, Datenverarbeitung und IT-Sicherheit
o) Digitale Transformation der Stadtgesellschaft (inkl. der strategischen Steuerung der Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung).
p) Weiterentwicklung und Steuerung der Smart City Strategie und Projekte, sofern sie nicht dem Rat vorbehalten sind.
q) Grundsätzliche Gleichstellungsfragen.
r) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und –freundschaften

Für die Buchstaben i) bis m) gilt:
Die Verwaltung informiert den Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen von halbjährlichen Berichterstattungen über die Rechtsgeschäfte, die unterhalb der dortigen Wertgrenzen liegen.

Vorberatung über:

a) Aufgabenübertragungen im Bereich Digitalisierung an städtische Tochterunternehmen.

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im KJHG und AG KJHG sowie in der Satzung für das Jugendamt geregelt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden in der Gemeindeordnung und in der Rechnungsprüfungsordnung geregelt

Schulausschuss

Entscheidungsbefugnis über:
a) Aufgabenstellungen, die die Stadt Menden (Sauerland) gemäß den schulrechtlichen Vorschriften als Schulträger wahrnimmt, sofern der Schulausschuss nicht nur vorberatend zuständig ist.
b) Inhaltliche Ausrichtung und Bedarfsfestlegung der digitalen Bildungsinfrastruktur

Vorberatung über:

a) Errichtung, Änderung oder Auflösung öffentlicher Schulen
b) Namensgebung von Schulen
c) Schulentwicklungsplanung
d) Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen
e) Änderung der dauerhaften Zügigkeiten der weiterführenden Schulen
f) Medienentwicklungsplanung

Sportausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) Angelegenheiten der kommunalen Sportstätten
b) Planung von Sportanlagen
c) Bewilligung von Sportfördermitteln und Förderbeihilfen für Zwecke der Pauschal- und der Projektförderung der Sportvereine
d) Verleihung der Sportmedaillen und des Ehrenpreises
e) Erstellung von Richtlinien für den Sport und für kommunale Sportstätten

Wahlausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses „Personal“

Der Unterausschuss „Personal“ berät folgende Angelegenheiten vor:

a) Vorberatung des jährlichen Stellenplans als Bestandteil des Haushaltsplanes zur anschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Menden (Sauerland)
b) Gleichstellungsplan
c) Übersichten über unbesetzte Stellen
d) Fluktuationsanalysen
e) Personalentwicklungskonzepte (u.a. Beurteilungs- und Bewertungsrichtlinien)
f) Fortbildungskonzepte
g) Konzepte zum Gesundheitsmanagement
h) Ausbildungsplanung
i) Information über Stellenbesetzungsverfahren (Beamte: ab Besoldungsgruppe A 14 LBesG NRW, Tariflich Beschäftigte: ab Entgeltgruppe 13 TVöD)
j) Information zur Bestellung der Rechnungsprüfungsamtsleitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss regelt nach § 27 Abs. 7 GO NRW seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), 27.10.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.